



DGSS

Deutsche Gesellschaft für
Sprechwissenschaft und Sprecherziehung e.V.

Prüfungsordnung

für Sprecherzieher (DGSS) und
Sprecherzieherinnen (DGSS)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	3
§ 1 Zweck und Gegenstand der Prüfungen	3
§ 2 Prüfstellen	3
§ 3 Studienvoraussetzungen	3
§ 4 Studium	4
II. Modulprüfungen	5
§ 5 Zweck der Modulprüfungen	5
§ 6 Prüfungskommission	5
§ 7 Zulassung und Anmeldung	5
§ 8 Prüfungsanforderungen und -gegenstände	7
§ 9 Ergebnis und Wiederholung	7
III. Abschlussprüfung	8
§ 10 Gegenstand der Abschlussprüfung	8
§ 11 Prüfungskommission	8
§ 12 Zulassung und Anmeldung	8
§ 13 Prüfungsanforderungen	9
§ 14 Prüfungsgegenstände	10
§ 15 Ergebnis der Prüfung	12
§ 16 Wiederholungsprüfung	12
§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten	13
§ 18 Ergänzungsprüfung	13
IV. Zusatzbestimmungen	14
§ 19 Prüfungsgebühr	14
§ 20 Studienordnung	14
§ 21 Anerkennung von Bachelor- bzw. Masterstudiengängen der Sprechwissenschaft und Sprecherziehung	14
§ 22 Nichterscheinen zum Prüfungstermin	14
§ 23 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen	15
§ 24 Berufsbezeichnung	15
§ 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	16

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Gegenstand der Prüfungen

- (1) Die Deutsche Gesellschaft für Sprechwissenschaft und Sprecherziehung e. V. (DGSS) bescheinigt durch die von ihr abgenommenen Prüfungen als Fachvertretung vor der Öffentlichkeit, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin über die theoretischen, didaktischen und praktischen Kompetenzen zur „Sprecherzieherin (DGSS)“ bzw. zum „Sprecherzieher (DGSS)“ verfügt.
- (2) Die Prüfungsfächer sind:
 - Theorie und Empirie der Sprechwissenschaft,
 - Elementarprozesse des Sprechens und Hörens und ihre Didaktik,
 - Rhetorische Kommunikation und ihre Didaktik,
 - Ästhetische Kommunikation und ihre Didaktik,
 - Medienrhetorik und ihre Didaktik.

§ 2

Prüfstellen

- (1) Die Prüfungen werden abgelegt vor der Deutschen Gesellschaft für Sprechwissenschaft und Sprecherziehung e. V. (DGSS).
- (2) Prüfstellen können vom Vorstand der DGSS nach Zustimmung der Wissenschaftskommission an wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen eingerichtet werden, sofern dort eine hauptamtliche, promovierte Fachvertretung tätig ist und das Gesamtfach „Sprechwissenschaft und Sprecherziehung“ gelehrt wird. Diese Fachvertretung ist zugleich die Leitung der Prüfstelle.
- (3) Neben der Prüfstellenleitung gibt es eine Vertretung der Prüfstellenleitung, die ebenfalls hauptamtlich an der Hochschule der eingerichteten Prüfstelle tätig ist.
- (4) Prüfstellenleitung und -vertretung müssen Mitglieder der DGSS sein und eine Sprecherziehungsprüfung abgelegt haben bzw. eine vergleichbare fachspezifische Qualifikation besitzen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind:

- a) eine phoniatische Bescheinigung über die medizinische Unbedenklichkeit zur Aufnahme des Studiums (muss bis zum 3. Semester eingereicht werden);
- b) ausreichende Eignung der Eigensprechleistungen für die besonderen Anforderungen des Studiums;

- c) die pädagogische Eignung;
- d) die Immatrikulation für einen Studiengang oder die Mitgliedschaft an der wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule, an der sich die Prüfstelle befindet;
- e) die Teilnahme an einem persönlichen Beratungsgespräch.

§ 4 Studium

- (1) Das Studium umfasst acht Module. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

Modul 1: Theorie und Empirie der Sprechwissenschaft
Modul 2: Elementarprozesse des Sprechens und Hörens und ihre Didaktik
Modul 3: Rhetorische Kommunikation und ihre Didaktik
Modul 4: Ästhetische Kommunikation und ihre Didaktik
Modul 5: Medienrhetorik und ihre Didaktik
Modul 6: Praktikum
Modul 7: Wissenschaftliche Abschlussarbeit
Modul 8: Abschlussprüfung

- (2) Der Besuch von Lehrveranstaltungen ist nur an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule möglich, an der die DGSS eine Prüfstelle eingerichtet hat. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschuleinrichtung absolviert wurden, kann auf Antrag von der Prüfstellenleitung oder ihrer Vertretung nach einer Einzelfallprüfung erfolgen.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Nach den Modulen 1-5 findet jeweils eine benotete Prüfung statt. Die Prüfung kann in schriftlicher, mündlicher und/oder praktischer Form erfolgen (vgl. II § 8 (1)).
- (4) Im Laufe des Studiums ist unter fachspezifischer Supervision ein Praktikum von 100 Stunden abzuleisten. Der Anteil eines Faches darf 50 % der angerechneten Praktikumszeit nicht übersteigen. Die Prüfstellenleitung oder ihre Vertretung bestätigt das Praktikum aufgrund der Praktikumsnachweise und eines Praktikumsberichtes.
- (5) Während der sechssemestrigen DGSS-Ausbildung sind drei der folgenden Leistungen zu erbringen:
- a) Mitarbeit in einem DGSS-Gremium für mind. ein Semester
 - b) Teilnahme an einem DGSS-Studierenden-Forum
 - c) Teilnahme an einer DGSS-Tagung
 - d) Teilnahme an einer DGSS-Fortbildung
 - e) Teilnahme an einer Fortbildung eines Landesverbands der DGSS
 - f) Teilnahme an äquivalenten Fortbildungsveranstaltungen in Absprache mit der Prüfstellenleitung.

Ausnahmen kann die Prüfstellenleitung zulassen.

II. Modulprüfungen

§ 5

Zweck der Modulprüfungen

Die Kandidatin bzw. der Kandidat weist durch die Modulprüfungen nach, dass Fachwissen, pädagogische Neigung und Eigensprechleistung eine kontinuierliche Weiterentwicklung erfahren.

§ 6

Prüfungskommission

- (1) Die Prüfstellenleitung oder ihre Vertretung beruft die Prüfungskommission. Sie besteht aus mindestens einer Sprecherzieherin/Sprechwissenschaftlerin bzw. einem Sprecherzieher/Sprechwissenschaftler. Die Prüfstellenleitung oder ihre Vertretung kann der Prüfung ebenfalls beiwohnen.
- (2) Alle Prüfenden müssen Mitglied der DGSS sein und eine Sprecherziehungsprüfung abgelegt haben bzw. eine vergleichbare fachspezifische Qualifikation besitzen.

§ 7

Zulassung und Anmeldung

Eine Modulprüfung findet während oder nach jedem Modul statt.
Anmeldung und Zulassung erfolgen individuell nach dem System jeder einzelnen Prüfstelle.

§ 8

Prüfungsanforderungen und -gegenstände

- (1) Die Modulprüfung kann in schriftlicher, mündlicher und/oder praktischer Form erfolgen.

schriftlich

ART	UMFANG
Klausur zu einem fachspezifischen Thema des jeweiligen Moduls	max. 90 Minuten
Hausarbeit zu einem fachspezifischen Thema des jeweiligen Moduls	ca. 1500 Zeichen pro Seite (inkl. Leerzeichen) Schriftgröße 12-13, Rand 3cm, Zeilenabstand 1,5-2,0 max. 20 Seiten
Portfolio	ca. 1500 Zeichen pro Seite (inkl. Leerzeichen)

(Digitale) Mappe, in der aussagekräftige Materialien zu einem bestimmten Lernprozess gesammelt und reflektiert werden. Hier sollen die eigene Lernentwicklung und die erworbenen Kompetenzen veranschaulicht werden.	Schriftgröße 12-13, Rand 3cm, Zeilenabstand 1,5-2,0 ca. 5-10 Seiten
Essay Abhandlung, in der ein fachliches Thema in einer Form eines Sachtextes betrachtet wird, der gleichzeitig rhetorisch überzeugend und unterhaltsam sein soll.	ca. 1500 Zeichen pro Seite (inkl. Leerzeichen) Schriftgröße 12-13, Rand 3cm, Zeilenabstand 1,5-2,0 5-10 Seiten

mündlich

ART	UMFANG
Referat inkl. Handout gebunden an die wissenschaftlichen Inhalte des jeweiligen Moduls	Einzelvortrag: 15-20 Minuten Gruppenvortrag: pro Person 10-15 Min.
Prüfungsgespräch über die wissenschaftlichen Inhalte des jeweiligen Moduls	20-30 Minuten

praktisch

ART	PRÄSENTATIONSDAUER (ohne Vorbereitungszeit)
Lehrprobe Planung und Durchführung zu einem fachspezifischen Thema des jeweiligen Moduls, Reflexion	Einzellehrprobe: 45 Min. Teamlehrprobe: 60 Min.
Sprechkunst Planung und Durchführung eines Sprechkunstprogramms mit anderen Studierenden ODER Erarbeitung und Vortrag einer Sprechversion zu Prosa und Lyrik als Einzelperson	15-25 Minuten 10 Minuten
Medienproduktion Planung und Durchführung einer Medienproduktion mit anderen Studierenden ODER Erarbeitung und Vorstellung einer Medienproduktion als Einzelperson	15-20 Minuten 10 Min.
Gesprächssimulation Mögliche Gesprächsformen: Moderation, Beratung, Verhandlung, Konfliktgespräch	max. 30 Min.
Rede / Fachvortrag verschiedene Redeformen möglich, konstruiert, vorbereitet	max. 20 Min.

- (2) Die Eigensprechleistung der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss in den jeweiligen Modulschwerpunkten den besonderen Anforderungen genügen.
- (3) Der Umfang der Modulprüfung ist dem Modulhandbuch der jeweiligen Prüfstelle zu entnehmen.

- (4) Eine Modulprüfung kann ganz oder in Teilen als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfungszeiten verlängern sich entsprechend.
- (5) Eine Modulprüfung ist unter Umständen ganz oder in Teilen öffentlich (z.B. innerhalb eines Seminars oder einer Übung).

§ 9

Ergebnis und Wiederholung

- (1) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsanforderungen erfüllt wurden. Modul 1 bis 5 werden benotet.
- (2) Die Modulnote fließt mit in die Abschlussnote ein (vgl. § 15 (4)).
- (3) Die erfolgreich abgelegte Modulprüfung wird bescheinigt. Nichtbestehen wird begründet.
- (4) Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann i.d.R. einmal wiederholt werden. Ausnahmen regeln die jeweiligen Bestimmungen der Prüfstellen.

III. Abschlussprüfung

§ 10

Gegenstand der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst drei obligatorische Grundfächer:
 - Theorie und Empirie der Sprechwissenschaft,
 - Elementarprozesse des Sprechens und Hörens und ihre Didaktik,
 - Rhetorische Kommunikation und ihre Didaktik.
- (2) Zur Abschlussprüfung gehört weiterhin eines der folgenden Fächer nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten:
 - Ästhetische Kommunikation und ihre Didaktik,
 - Medienrhetorik und ihre Didaktik.

§ 11

Prüfungskommission

- (1) Der Vorstand der DGSS bestellt die Prüfungskommission auf Vorschlag der Prüfstellenleitung oder ihrer Vertretung.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus
 - a) der Prüfstellenleitung oder deren Vertretung, die den Vorsitz führt und
 - b) einer weiteren Sprecherzieherin/Sprechwissenschaftlerin bzw. einem weiteren Sprecherzieher/Sprechwissenschaftler, der/die an einer wissenschaftlichen Hochschule oder als Hochschullehrerin/Hochschullehrer an einer künstlerischen Hochschule lehrt.
- (3) Alle Prüfenden müssen eine Sprecherziehungsprüfung abgelegt haben oder eine fachspezifisch gleichwertige Qualifikation besitzen und Mitglied der DGSS sein.
- (4) Ausnahmen kann der Vorstand auf Antrag der Prüfstellenleitung oder ihrer Vertretung beschließen.

§ 12

Zulassung und Anmeldung

- (1) Die Abschlussprüfung wird in der Regel nach dem sechsten Semester abgelegt, sofern die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt sind.
- (2) Die Anmeldung ist schriftlich an die Prüfstellenleitung der ihre Vertretung zu richten. In der Anmeldung sind anzugeben:
 - a) das Thema der wissenschaftlichen Abschlussarbeit,

- b) das Thema des Fachvortrages,
 - c) das Thema der Lehrprobe,
 - d) das Wahlfach gem. §§ 10 (2) und 13 (5).
- (3) Der Anmeldung sind beizufügen:
- a) Lebenslauf mit Angaben über die Schulbildung, Dauer und Umfang des Studiums;
 - b) Zeugnisse und Nachweise, die nach § 4 erforderlich sind;
 - c) Nachweise über andere abgelegte Prüfungen;
 - d) Polizeiliches Führungszeugnis.
- (4) Die Prüfstellenleitung oder ihre Vertretung leitet die Anmeldung an den 1. Vorsitz der DGSS weiter, der binnen vier Wochen über die Zulassung entscheidet.
- (5) Die Zulassung ist in schriftlicher Form abzulehnen, wenn die in dieser Prüfungsordnung festgehaltenen Bedingungen nicht erfüllt sind oder begründete Bedenken gegen die Bewerberin/den Bewerber bestehen. Gegen die Ablehnung kann die Bewerberin/der Bewerber binnen vier Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. Der Vorstand hat innerhalb von acht Wochen über diesen Einspruch zu entscheiden.

§ 13 Prüfungsanforderungen

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem fachpraktischen Teil.
- (2) Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit über ein Teilgebiet der Sprechwissenschaft/Sprecherziehung im Umfang von mindestens 30 Seiten (ca. 1500 Zeichen pro Seite [inkl. Leerzeichen], Schriftgröße 12-13, Rand 2,5 cm, Zeilenabstand 1,5) nach Vereinbarung mit der Prüfstellenleitung oder deren Vertretung.
- (3) Beim Vorliegen von einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers können diese von der Prüfstellenleitung oder ihrer Vertretung anerkannt werden.
- (4) Der mündliche Teil der Abschlussprüfung besteht aus
- a) einem thesengestützten 60-minütigen Prüfungsgespräch aus den drei obligatorischen Teilgebieten
 - Theorie und Empirie der Sprechwissenschaft,
 - Elementarprozesse des Sprechens und Hörens und ihre Didaktik,
 - Rhetorische Kommunikation und ihre Didaktik.
 - b) aus einem 15-minütigen Gespräch, in dem die Inhalte der Abschlussarbeit wissenschaftlich verteidigt und kritisch reflektiert werden.

- (5) Aus den folgenden Teilgebieten ist im Rahmen des mündlichen Teils der Abschlussprüfung von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten zusätzlich mindestens ein Gebiet zu wählen:
- a) Ästhetische Kommunikation und ihre Didaktik (15 Min.),
 - b) Medienrhetorik und ihre Didaktik (15 Min.).
- (6) Die mündliche Prüfung kann mit Einverständnis des Kandidaten bzw. der Kandidatin ganz oder in Teilen öffentlich sein.
- (7) Der praktische Teil der Abschlussprüfung umfasst obligatorisch
- a) eine Lehrprobe im Einzel- oder Gruppenunterricht im zeitlichen Umfang von 30 Minuten. Das Thema der Lehrprobe kann aus den Fachgebieten Sprechbildung, Rhetorische Kommunikation und Sprechkunst frei gewählt werden.
 - b) einen vorbereiteten Vortrag von 15 Minuten zu einem frei gewählten Thema aus einem Teilgebiet der Sprechwissenschaft, das dargestellt und verteidigt wird. Der Vortrag kann stichwortzettelgestützt und medial begleitet sein. Das Thema darf nicht identisch mit dem Thema der schriftlichen Abschlussarbeit sein.
- (8) Der praktische Teil der Abschlussprüfung umfasst darüber hinaus je nach Wahlfach des Kandidaten/der Kandidatin (vgl. §13 (5))
- a) bei der Wahl des Teilgebiets „Ästhetische Kommunikation“:
eine mind. 15-minütige vorbereitete Live-Präsentation eines Sprechkunstprogramms zu einem bestimmten, von dem Kandidaten/der Kandidaten frei gewählten Oberthema. Dabei werden literarische Texte verschiedener Gattungen, Zeiten und Stile präsentiert.
 - b) bei der Wahl des Teilgebiets „Medienrhetorik“:
eine mind. 10-minütige digitale Präsentation eines Programms, z.B. bestehend aus Nachrichten, einem Kommentar und einem Interview oder äquivalenten Formaten. Des Weiteren liest die Kandidatin/der Kandidat prima vista von der Prüfungskommission vorgelegte Texte vor (max. 5Min.).

§ 14

Prüfungsgegenstände

- (1) Theorie und Empirie der Sprechwissenschaft:
- a) Überblickswissen über Gegenstand, Theoriebildung und Methodik der Sprechwissenschaft;
 - b) Überblickswissen über ihre Fachgeschichte und ihre Vertreter/-innen;
 - c) Kenntnis und kritische Diskussion des aktuellen sprechwissenschaftlichen Forschungsdiskurses;
 - d) Bezüge zu angrenzenden Wissenschaften.
- (2) Elementarprozesse des Sprechens und Hörens und ihre Didaktik:
- a) Kenntnis über Anatomie und Physiologie des Sprechens und Hörens und Grundkenntnisse von deren Pathologie;

- b) Grundkenntnisse verschiedener diagnostischer Verfahren und Behandlungsmethoden;
- c) Kenntnisse über die Aufgabengebiete verwandter Berufe;
- d) Sicherheit im Analysieren und Beurteilen der Sprechausdrucksmittel in Lese- und Freisprechleistungen;
- e) Didaktische Kompetenz zur Konzipierung und Durchführung von Stimm- und Sprechtrainings sowie (Zu)hörschulung;
- f) Sicherheit in Methodeneinsatz und Reflexion.

(3) Rhetorische Kommunikation und ihre Didaktik:

- a) Kenntnis der Theorie und Geschichte der Rhetorik; Theorie des Sprechdenkens und Hörverstehens; Grundkenntnisse der Kommunikations-, Interaktions- und Rollentheorien sowie der Gruppendynamik;
- b) Sicherheit im Analysieren und Beurteilen rhetorischer Leistungen in unterschiedlichen Gesprächs- und Redesituationen;
- c) Didaktische Kompetenz zur Konzeption und Durchführung von Lehr-Lern-Prozessen im Bereich Rhetorischer Kommunikation;
- d) Methodeneinsatz und Reflexion.

(4) Ästhetische Kommunikation und ihre Didaktik:

- a) Kenntnis der Theorie und Geschichte der Ästhetischen Kommunikation; Grundkenntnisse der Ästhetik, Poetik, Interpretationstheorien und Literaturgeschichte;
- b) Sicherheit im strukturalen Hören, im Analysieren und Beurteilen sprecherischer Interpretationen von literarischen Texten unterschiedlicher Gattungen, Zeiten und Stile;
- c) Didaktische Kompetenz zur Konzeption und Durchführung von Lehr-Lern-Prozessen im Bereich der Ästhetischen Kommunikation;
- d) Methodeneinsatz und Reflexion.

(5) Medienrhetorik und ihre Didaktik:

- a) Kenntnis der Theorie und Geschichte der Medienrhetorik; Kenntnisse über unterschiedliche mediale Kommunikationsformate; Konzepte zur schriftlichen Mündlichkeit und mündlichen Schriftlichkeit;
- b) Sicherheit im Analysieren und Beurteilen medialer Produkte bezogen auf spezifische Zielgruppen und unterschiedliche Senderformate;
- c) Didaktische Kompetenz zur Konzeption und Durchführung von Lehr-Lern-Prozessen im Bereich der Medienrhetorik;
- d) Methodeneinsatz und Reflexion.

§ 15 Ergebnis der Prüfung

- (1) Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben in jedem Fach gleiches Prüfrecht und in der Benotung gleiches Stimmrecht.
- (2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung setzt sich aus dem Mittelwert der folgenden Gesamtnoten zusammen:
 - a) Gesamt-Modulnote aus den Modulen 1 bis 5. Sie ergibt sich aus dem Mittelwert der Modulnoten.
 - b) Gesamtnote aus den schriftlichen Leistungen: Sie ergibt sich aus dem Mittelwert der Abschlussarbeit und des Verteidigungsgesprächs. Die Note der wissenschaftlichen Abschlussarbeit wird dabei doppelt gewichtet.
 - c) Gesamtnote aus den mündlichen Leistungen: Sie ergibt sich aus dem Mittelwert der drei Pflichtbereiche sowie einem Wahlpflichtbereich.
 - d) Gesamtnote aus den fachpraktischen Leistungen: Sie ergibt sich aus dem Mittelwert der Lehrprobe, des Fachvortrags, des Sprechkunst- bzw. Medienprogramms sowie der Eigensprechleistung.
- (3) Ergibt die Summe der einzelnen Noten einen Wert zwischen ganzer Note und 0,5, dann wird abgerundet (z.B. 2,5 wird 'gut'). Dies gilt auch für die Festsetzung der Gesamtnote. Die Noten folgen der üblichen Bewertung von 1,0/1,3/1,7/2,0/2,3 etc. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind ausgeschlossen. Das Ergebnis der Prüfung ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam festzustellen und auf dem Prüfungsprotokoll zu vermerken. Es wird gültig mit der Unterschrift des 1. Vorsitzes der DGSS.
- (4) Erhält die Kandidatin/der Kandidat in einem der Fächer die Note 'nicht genügend', so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Eine Wiederholungsprüfung im jeweiligen nicht bestandenen Teilgebiet ist gem. §16 möglich.
- (5) Nach Feststellung des positiven Prüfungsergebnisses stellt die Gesellschaft durch den 1. Vorsitz dem Kandidaten bzw. der Kandidatin das Zeugnis und die Urkunde aus (vgl. §23).

§ 16 Wiederholungsprüfung

Zur Wiederholungsprüfung kann der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Regel nur einmal, frühestens nach drei bis sechs Monaten, zugelassen werden. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Prüfungskommission.

§ 17 **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die schriftliche Abschlussarbeit zu nehmen. Zeit und Ort der Einsichtnahme sind während der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe der Note mitzuteilen. Für die Einsichtnahme muss den Studierenden mindestens 20 Minuten Zeit gegeben werden.
- (2) Sofern Absatz 1 keine Anwendung findet, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die schriftliche Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Prüfstellenleitung oder ihrer Vertretung zu stellen. Die Prüfstellenleitung oder ihre Vertretung bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 **Ergänzungsprüfung**

Die Prüfung eines abgewählten Wahlfachs kann binnen zwei Jahren getrennt nachgeholt werden. Sie umfasst einen mündlichen (vgl. §13 (4), (5), (6)) und einen praktischen (vgl. §13 (7), (8)) Teil.

IV. Zusatzbestimmungen

§ 19 Prüfungsgebühr

Vor Ablegung des Examens ist die Gebühr von 250 Euro bei der Prüfstellenleitung oder ihrer Vertretung zu entrichten.

§ 20 Studienordnung

Näheres regelt das Modulhandbuch der jeweiligen Prüfstelle.

§ 21 Anerkennung von Bachelor- bzw. Masterstudiengängen der Sprechwissenschaft und Sprecherziehung

Die Leistungen eines Bachelor- bzw. Masterstudiengangs der Sprechwissenschaft und Sprecherziehung werden auf Antrag vom Vorstand der DGSS für den DGSS-Abschluss angerechnet, ggf. um die notwendig zu ergänzenden Leistungen erweitert (vgl. III §13 (1)-(8)) und vom 1. Vorsitz beurkundet.

§ 22 Nichterscheinen zum Prüfungstermin

- (1) Kann der Kandidat bzw. die Kandidatin aus einem triftigen Grund nicht zum Prüfungstermin erscheinen, muss er/sie der Prüfstellenleitung spätestens zwei Tage vor dem Prüfungstermin
 - a) einen schriftlichen Annullierungsantrag vorlegen,
 - b) einen Nachweis für den triftigen Grund (Krankheit, Todesfall in der Familie, Gerichtsladung, Unfall, o.Ä.) beifügen.
- (2) Stellt der Kandidat bzw. die Kandidatin am Prüfungstag fest, dass er/sie die Prüfung nicht antreten kann, so ist die Prüfstellenleitung sofort zu informieren. Auch hier muss im Anschluss ein Nachweis für den triftigen Grund vorgelegt werden (vgl. §22 (1)). Für den Fall, dass eine Krankheit vor Antritt der Prüfung nicht erkennbar war, die Prüfung aber krankheitsbedingt abgebrochen werden muss, kann eine nachträgliche Berücksichtigung der Prüfungsunfähigkeit erfolgen.

§ 23

Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abschlussprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens einen Monat nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis.
- (2) Das Zeugnis enthält die Teilprüfungen und die Abschlussarbeit mit den jeweiligen Noten sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch das Thema der wissenschaftlichen Abschlussarbeit sowie zusätzliche Prüfungsleistungen aufgenommen. Die Gesamtnote wird sowohl verbal als auch als Zahl mit einer Dezimalstelle angegeben. Das Zeugnis ist vom 1. Vorsitz der DGSS sowie der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde.
- (4) Das Zeugnis wird in deutscher Sprache abgefasst.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung der Berufsbezeichnung „Sprecherzieherin/Sprecherzieher (DGSS)“ beurkundet.
- (6) Die Urkunde wird vom 1. Vorsitz der DGSS unterzeichnet.
- (7) Kandidatinnen bzw. Kandidaten, welche die Prüfungsstelle ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (8) Zeugnis und Urkunde sind an der jeweiligen Prüfungsstelle für 10 Jahre aufzubewahren.

§ 24

Berufsbezeichnung

- (1) Nach Aushändigung der DGSS-Urkunde ist die erfolgreich geprüfte Person berechtigt, die Berufsbezeichnung „Sprecherzieher (DGSS)“ bzw. „Sprecherzieherin (DGSS)“ zu führen.
- (2) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Vorstand nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die

Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Vorstand über die Rechtsfolgen.

- (4) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind die Berufsbezeichnung „Sprecherzieher/Sprecherzieherin (DGSS)“ durch den Vorstand abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 25

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung auf der DGSS-Homepage in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Kandidaten/Kandidatinnen Anwendung, die ab dem Sommersemester 2024 erstmalig an einer DGSS-Prüfstelle zugelassen wurden.
- (3) Für Studierende, die von einer zur anderen Prüfstelle wechseln, gelten die Vorschriften dieser Prüfungsordnung für die Teile des Studiums bzw. der Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium zur „Sprecherzieherin (DGSS)“ bzw. zum „Sprecherzieher (DGSS)“ noch nicht absolviert worden sind.
- (4) Alle Studierenden, die vor dem Sommersemester 2024 ihre DGSS-Ausbildung begonnen haben, können auf schriftlichen Antrag an die Prüfstellenleitung in die neue Prüfungsordnung wechseln. Übergangsbestimmungen liegen im Ermessen der Prüfstellenleitung und/oder ihrer Vertretung.